

Wann kann ein externer Versammlungsleiter sinnvoll sein?

Don't do it yourself



MATTHIAS HÖRETH

Senior Berater, HCE Haubrok AG

mh@hce.de

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist der Versammlungsleiter. So steht es in den meisten Satzungen. Aber ist dies immer sinnvoll? Oder gibt es auch gute Gründe, einen Externen mit der Versammlungsleitung zu betrauen?

„Die Versammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats.“ Diese oder ähnliche Klauseln sehen die meisten Satzungen vor, und dies wird z.T. auch als die „vornehmste“ Aufgabe eines Aufsichtsratsvorsitzenden bezeichnet.

Versammlungsleiter zunehmend im Fokus

Allerdings: Manchmal geht es in Hauptversammlungen nicht gerade vornehm zu. So mancher Aktionärsauftritt entspringt eher der Kategorie Schmierenkomödie. Zum Konglomerat der sattsam bekannten Fragenflut, der mehr oder minder substantiierten Verfahrensanträge und der persönlichen Angriffe auf den Vorstand treten zunehmend auch Vorwürfe gegen den Aufsichtsrat und Anträge auf Abwahl des Versammlungsleiters.

Schien bis vor Kurzem an der Abwahl-antragsfront ein wenig Ruhe eingekehrt zu sein, so hat unlängst ein Urteil des LG Köln

den Kanon der Abwahlgründe erweitert, indem es nicht wie bislang üblich auf das Verhalten des Versammlungsleiters abstellte, sondern auf die abzustimmenden Gegenstände der Tagesordnung. Im konkreten Fall lag ein Antrag auf Geltendmachung von Ersatzansprüchen sowie Bestellung eines besonderen Vertreters vor, der sich auch gegen den Versammlungsleiter richtete. Das Gericht sah Befangenheit und damit einen wichtigen Grund für die Abwahl als gegeben an.

Externe Versammlungsleiter im Einsatz

Man mag trefflich über die Begründung des noch nicht rechtskräftigen Entscheids diskutieren. Doch es steht zu erwarten, dass Aktionäre in kommenden schwierigen Hauptversammlungen zunehmend Anträge stellen, die genau diese Argumentation aufgreifen. Dies kann von vornherein vermieden werden, indem der Aufsichtsratsvorsitzende auf die Versammlungs-

leitung verzichtet und eine kompetente dritte Person mit der Versammlungsleitung betraut wird. So wurde die aktuelle HV der Stada Arzneimittel AG gerade nicht vom Aufsichtsratsvorsitzenden, dessen Abberufung auf der Tagesordnung stand, geleitet, sondern von einer erfahrenen Rechtsanwältin und Notarin. Auch bei den Hauptversammlungen der Strabag AG, der Adler Real Estate AG, der IFA Touristik AG, der Deutsche Pflege und Wohnen AG, der Steico SE, der Wallstreet online AG, der Magix AG und der Muehlhan AG kamen externe Versammlungsleiter zum Einsatz.

Die Versammlungsleitung durch einen Externen – z.B. einen Rechtsanwalt oder einen erfahrenen HV-Berater – mag dem tradierten Bild der honorigen Aktionärsversammlung in Frack und Zylinder nicht ganz entsprechen. Lenkt man jedoch den Blick auf eine am Zustandekommen wirksamer Beschlüsse ausgerichtete HV-Organisation, so bietet in der aktuellen Wirklichkeit der HV der externe Versammlungsleiter eine Vielzahl von Vorteilen:

Neutralität

Der Vorwurf der Befangenheit entfällt – Sonderprüfungen, Geltendmachung von Ersatzansprüchen, Abberufungsanträge oder dergleichen können nicht zur Abstimmung über einen Abwahlenantrag führen. Auch in der Debatte können Aktionäre ihre oftmals latenten Unterstellungen, der Versammlungsleiter handle nicht objektiv, nicht mehr erfolgreich platzieren. Der externe Versammlungsleiter wird – ähnlich dem Notar – eher als neutrale Person angesehen, die gerade nicht auf Seiten der Verwaltung steht und unparteiisch die Rechte der Aktionäre in der Hauptversammlung wahrt.

HV-Erfahrung

Ein zweiter nicht zu unterschätzender Vorteil eines externen Versammlungsleiters: Die Versammlung wird durch eine HV-erfahrene Person geleitet. Formalia, Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters, Fragen- und Antwortenhandling, Zeitmanagement, Umgang mit Aktionärsanträgen sowie Abstimmungsverfahren sind einige Punkte, die ein Versammlungsleiter beherrschen muss. Ein Aufsichtsratsvorsitzender wird hiermit – in der Regel – neben seinen sonstigen vielfältigen Aufgaben nur einmal im Jahr konfrontiert. Der Leitfaden ist bei aller gebotenen Sorgfalt seiner Vorbereitung nur ein unvollkommenes Hilfsmittel. Eine in der HV-Organisation erfahrene Person kann auf der Klaviatur o.g. Aufgaben spielen, auch ohne dass es des Notenblatts des Leitfadens oder zugereichter Sprechzettel bedürfte. Eine sachgerechte Reaktion auf Ausfälle eines Aktionärs kann auch der beste Leitfaden nicht vorschreiben. Hierauf einen unerfahrenen Versammlungsleiter vorzubereiten, bedarf ausgiebigster Trainingseinheiten.

Konzentration auf Inhalte

Gerade in schwierigen Versammlungen wird eine Vielzahl an Corporate-Governance-Fragen auch an den Aufsichtsratsvorsitzenden gerichtet, das Verweisen auf den schriftlichen Bericht des Aufsichtsrats bzw. das Verlesen desselben reicht dann längst nicht mehr aus. Vielmehr hinterfragen Aktionäre, ob der Aufsichtsrat seiner Überwachungspflicht auch nachkommt. Eine externe Versammlungsleitung entlastet den Vorsitzenden und gibt ihm Gelegenheit, Antwortvorschläge zu prüfen, bevor die tatsächliche Beantwortung erfolgt. Auch in der Vorbereitung der HV kann sich der Aufsichtsratsvorsitzende auf Sachfragen fokussieren – er muss nicht mehr den Leitfaden durcharbeiten, sich mit den Abstimmungsverfahren und den Räumlichkeiten und weiteren organisatorischen Details vertraut machen.

Gerade in kritischen Versammlungen kann ein externer Versammlungsleiter sinnvoll sein, er glättet die Wogen durch eine gewisse Neutralität und ist mit seinen Rechten und Pflichten sowie der HV-Organisation vertraut.

Vorbereitungsarbeiten werden verschlankt – im Idealfall ist der externe Versammlungsleiter mit den allgemeinen HV-USancen derart vertraut, dass er nach kurzer Ortsbegehung und Besprechung des Abstimmungsverfahrens die Leitung unmittelbar übernehmen kann. Aufwändige Abstimmungen bzgl. Leitfaden, Verständnisfragen, Erläuterungen, Generalproben und dgl. können auf ein Minimum reduziert werden bzw. entfallen komplett.

Für wen kommt es infrage?

Es bestehen (neben der grundsätzlichen Bereitschaft) lediglich zwei Voraussetzungen für die externe Versammlungsleitung:

Die Satzung der Gesellschaft sollte eine Öffnung dahingehend enthalten, dass für den Fall, dass der Aufsichtsratsvorsitzende die Versammlung nicht leiten kann oder will, der Aufsichtsratsvorsitzende selbst oder auch der Aufsichtsrat bzw. die anwesenden Anteilseignervertreter einen externen Versammlungsleiter für die HV bestimmen können. Ohne eine solche Regelung müsste der externe Versammlungsleiter zu Beginn durch die HV gewählt werden.

Der externe Versammlungsleiter sollte nicht nur mit der HV-Organisation vertraut sein, sondern auch vertrauensvoll mit den

Gremien, Dienstleistern und Beratern zusammenarbeiten. Auch wenn Spontantät gewünscht ist, müssen doch ein zuvor besprochener Ablauf und der Leitfaden als Richtschnur befolgt werden. Erwartungen, dass z.B. zuvor nicht besprochene Wechsel des Abstimmungsverfahrens durch einen HV-Dienstleister binnen Sekunden, quasi auf Zuruf, vollzogen werden könnten, dürften sich nicht nur als überzogen, sondern auch als gefährlich erweisen. Doch ein erfahrener externer Versammlungsleiter sollte Limitierungen erkennen, die sich aus den zuvor abgestimmten organisatorischen Gegebenheiten ergeben, und diese in seine Überlegungen, auch zum Zeitmanagement, einbeziehen. Dass die HV-Organisation den Versammlungsleiter umfassend über die HV-relevanten Details informieren muss, versteht sich von selbst.

Fazit

Gerade in kritischen Versammlungen kann ein externer Versammlungsleiter sinnvoll sein, er glättet die Wogen durch eine gewisse Neutralität und ist mit seinen Rechten und Pflichten sowie der HV-Organisation vertraut. Ein Blick in die Satzung zeigt, ob eine Öffnungsklausel den Einsatz ohne Weiteres ermöglicht. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte eine entsprechende Satzungsänderung sinnvoll sein.